

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 2

17.01.2024

2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2024 4

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin;
Europawahl am 09.06.2024 – Bildung von Briefwahlvorständen – 5

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten für
Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen
Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 6

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10.12.2008 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Berching-Ittelhofener Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 folgende

Haushaltssatzung

beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.364.500,-- €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 208.000,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhebt laut Schreiben vom 21.12.2023 keine Erinnerungen gegen die Haushaltssatzung.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Stadtverwaltung Berching während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berching, 08.01.2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BERCHING-ITTELHOFENER GRUPPE

gez.

Eisenreich

Verbandsvorsitzender

51-0040

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin: **Europawahl am 09.06.2024 – Bildung von Briefwahlvorständen –**

Für die Europawahl am 09.06.2024 wird gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBl S. 15), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), angeordnet, dass jede der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die Briefwahl selbst auswertet (§ 5 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO).

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss dabei sichergestellt sein, dass bei jedem Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe zu erwarten sind (§ 7 Nr. 1 EuWO).

Aus diesem Grund wird gebeten, das Landratsamt unverzüglich zu verständigen, wenn abzusehen ist, dass die Zahl von 50 Wahlbriefen bei einem Briefwahlvorstand nicht erreicht wird.

Die Ernennung der Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer erfolgt für die Europawahl durch die Gemeinde.

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

Neumarkt i.d.OPf., 08.01.2024

gez.

Dr. Scharl
Kreiswahlleiterin

51-0040

Bekanntmachung

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme** als **Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neumarkt i.d.OPf., 08.01.2024

gez.

Dr. Scharl

Kreiswahlleiterin

1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat